

Hinweise zur allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher/in bzw. Ermächtigung als Übersetzer/in

Der bremische Gesetzgeber hat die Vorschriften über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscher/n/innen und die Ermächtigung von Übersetzer/n/innen in Bremen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des bremischen Justizkostengesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (**AGGVG**) vom 4. November 2014 in den **§§ 28a ff.** neu geregelt.

Die Tätigkeit der Dolmetscher/innen umfasst die mündliche Sprachübertragung; die der Übersetzer/innen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.

Sprache im Sinne des Gesetzes sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, z. B. Gebärdensprache.

Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke werden für das Gebiet des Landes Bremen **Dolmetscher/innen allgemein beeidigt** (§ 189 Abs. 2 GVG) und **Übersetzer/innen ermächtigt** (§ 142 Abs. 3 ZPO).

Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher/innen und ermächtigten Übersetzer/innen

Gemäß § 28 b AGGVG führt das Landgericht Bremen ein Verzeichnis der hier allgemein beeidigten Dolmetscher/innen und ermächtigten Übersetzer/innen.

In das Verzeichnis sind Daten aufzunehmen, wie z. B. Name, Anschrift, Telekommunikations-verbindungen, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen, ob eine Beeidigung oder eine Ermächtigung erfolgt ist und die jeweilige Sprache. Dieses Verzeichnis ist über www.justiz-dolmetscher.de veröffentlicht und kann dort abgerufen werden. Zur Veröffentlichung bedarf es der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person.

Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt nach der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung automatisch. Eine Eintragung in das Verzeichnis ohne diese Voraussetzungen ist nicht möglich; ebenso ist eine allgemeine Beeidigung / Ermächtigung ohne die Eintragung in das Verzeichnis nicht möglich. Lediglich die Veröffentlichung der Daten im Internet und im automatisierten Abrufverfahren kann abgelehnt werden.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist jeder Person gestattet. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Eintragungen bietet das Verzeichnis nicht.

Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung

Für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung bedarf es gemäß § 28 b AGGVG eines **Antrags**.

Der Antrag ist **schriftlich** unter Beifügung der für den **Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung** erforderlichen Unterlagen und mit **Angabe der betroffenen Sprache** zu stellen.

Der Antrag ist zu richten an das

Landgericht Bremen, Die Präsidentin, Domsheide 16, 28195 Bremen.

Hierzu sollte das zur Verfügung gestellte Antragsformular genutzt werden.

Auf der Internetseite des Landgerichts Bremen (www.landgericht.bremen.de > *Service* > *Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen*) finden Sie es sowohl als Formular zum schriftlichen Ausfüllen als auch als Version zum Ausfüllen am Computer mit anschließendem Ausdruck.

Die **persönliche Eignung** besitzt, wer

- volljährig ist,
- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach dem neunten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (falsche uneidliche Aussage und Meineid), wegen falscher Verdächtigung, wegen Vergehens nach dem fünfzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 1 AGGVG);
- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nicht zu einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, aus der sich ihre/seine Ungeeignetheit ergibt (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 2 AGGVG);
- nicht wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 3 AGGVG);
- nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über ihr/sein Vermögen nicht das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und er/sie nicht in das vom Insolvenzgericht oder vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882b ZPO) eingetragen ist (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 4 AGGVG);
- bereit und tatsächlich in der Lage ist, den bremischen Gerichten und der Staatsanwaltschaft auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 5 AGGVG).

D. Antragsteller/in hat die persönliche Eignung nachzuweisen insbesondere durch Vorlage

- eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG,
- einer Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis (Ausdruck),
(Die Einsichtnahme erfolgt mittels Online-Registrierung über www.vollstreckungsportal.de.)
- Eine Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts, dass kein Insolvenzverfahren über das Vermögen d. Antragssteller/s/in eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- entsprechende Erklärungen (im Antragsformular enthalten)

Die **fachliche Eignung** erfordert gemäß § 28c Abs. 3 AGGVG:

- Sprachkenntnisse, mit denen d. Antragsteller/in in der Regel praktisch alles, was sie/er hört oder liest, mühelos versteht, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrückt und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache
- sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

Die fachliche Eignung ist durch **Vorlage geeigneter Unterlagen im Original oder öffentlich beglaubigter Form nachzuweisen**. Dabei sollen die über die Sprachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen auch eine Beurteilung von sprachmittlerschen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

Als Nachweis der fachlichen Eignung ist insbesondere vorzulegen:

ein Nachweis über eine **erfolgreich abgeschlossene Prüfung an einer Hochschule, Fachhochschule, an der Industrie- und Handelskammer oder eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung**.

Der Nachweis kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer gleichwertigen Prüfung in einem anderen Staat erbracht werden (vgl. § 28c Abs. 4 S. 2-6 AGGVG).

Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung

Nach Eingang des Antrages nebst der erforderlichen Unterlagen sowie des Kostenvorschusses (vgl. unten) wird dieser geprüft. Ggf. werden Unterlagen nachgefordert oder es wird ein Termin zur Beeidigung / Ermächtigung mitgeteilt.

Die Dolmetscher/innen haben einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 GVG zu leisten. Die Eidesformel beinhaltet, dass d. Dolmetscher/in treu und gewissenhaft übersetzen wird, wenn sie/er von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft der Freien Hansestadt Bremen berufen oder von eine/r/m Notar/in der Freien Hansestadt Bremen zugezogen wird.

Die Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten.

Über die Beeidigung, die Ermächtigung und die Verpflichtung wird eine Niederschrift gefertigt, von der d. Dolmetscher/in bzw. d. Übersetzer/in eine beglaubigte Abschrift als Nachweis zur Vorlage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften erhält.

Nach Aushändigung der Abschrift gemäß § 28 e Abs. 3 AGGVG ist d. Dolmetscher/in berechtigt, die Bezeichnung

„Allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher für (Angabe der Sprache) für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“

zu führen.

D. Übersetzer/in ist berechtigt, die Bezeichnung

„Durch die Präsidentin des Landgerichts Bremen ermächtigte Übersetzerin oder Übersetzer für (Angabe der Sprache) für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“

zu führen.

Kosten

Gebühren werden nach Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zum Bremischen Justizkostengesetz (Anlage zu § 1 Absatz 2) erhoben:

- Die Gebühr für das Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung von Dolmetscher/innen und/oder Ermächtigung als Übersetzer/innen für **eine Fremdsprache oder Gebärdensprache** beträgt **158,00 Euro**.

Diese Gebühr ermäßigt sich auf 105 Euro, wenn der Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen wird.

- Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/in und/oder die Ermächtigung als Übersetzer/in gleichzeitig für mehr als eine Fremdsprache oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich **für die zweite und jede weitere Sprache** die Gebühr um **jeweils 105,00 Euro**.

Bei Rücknahme des Antrages vor Entscheidung ermäßigen sich diese Gebühren auf jeweils 63,00 Euro.

- **Die Gebühr wird mit Einreichung des Antrages fällig (Vorschusspflicht).**

Bitte überweisen Sie die Gebühren jedoch **erst nach Erhalt einer Rechnung** unter Angabe des dort genannten **Kassenzeichens!**